



FÖDERALE POLIZEI

Generaldirektion des Ressourcenmanagements und
der Information
Direktion des Personals
Dienst Anwerbung und Auswahl

Avenue de la Couronne 145 A
B - 1050 BRÜSSEL

E-Mail: Drp.Rechsel@police.belgium.eu

ZEITWEILIGE NOTE

Ausgabennummer DGR/DRP/DPRS/21101-24D
Ausgabedatum 30.09.2024

Klassifizierung **INTERN**
Klassierung **DK6321**

Seite 1/4
Anlage(n) 0
PC-Referenz DGR/DRP/DPRS/21101-24D

Adressaten CG
DGA, DGJ, DGR
Alle Direktionen der Föderalen Polizei
Alle Korps der Lokalen Polizei
AIG
Kopie: SAT Inneres
SALP
DRP/ANPA
DRP
DPRS
DGR.Union.Contact
CGC.Digital

Betreff	Einsatzkader – Integrierte Polizei – Direktionsbrevet – Aufruf an die Bewerber für die Sitzung 2024-2026
Bezüge	<ol style="list-style-type: none">1. Gesetz vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und verschiedene andere Bestimmungen über die Polizeidienste (Exodusgesetz - STS/ST 3)2. Königlicher Erlass vom 12. Oktober 2006 zur Festlegung des für die Beförderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars erforderlichen Direktionsbrevets, abgeändert durch den KE vom 9. Oktober 2017 (STS/ST21)
Sachbearbeiter	1BER Adrienne DONJEAN – adrienne.donjean@police.belgium.eu

1 Allgemeines

Gemäß Artikel 3 des unter Bezugspunkt 2 erwähnten Königlichen Erlasses beauftragt die Ministerin des Inneren die Generaldirektion des Ressourcenmanagements und der Information mit der Organisation der Ausbildung zur Beförderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars, entsprechend dem von ihr gebilligten jeweiligen Bedarf des Kaderns.

Die Ministerin des Innern legte auf **99** die Anzahl der Bewerber fest, die Zugang zur Ausbildung zur Beförderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars erhalten können, darunter **60 Niederländischsprachige, 38 Französischsprachige und 1 Deutschsprachiger**.

Der vollständige Zyklus einer Beförderung erstreckt sich auf maximal 2 Jahre und umfasst:

- die Zulassungsprüfung (falls erforderlich);
- die Anmeldung und die Teilnahme an den Auswahlprüfungen;
- die Ausbildung;
- die Verleihung des Brevets.

2 Zulassungsbedingungen (Art. 32 Bez. 1 und Art. 5 Bez. 2)

Um zur PHK-Beförderungsausbildung zugelassen zu werden, muss der Bewerber:

1. ein Kaderalter von mindestens sieben Jahren im Offizierskader aufweisen (Dienstalter bestimmt am **31-01-2025**);
2. Inhaber eines Diploms oder Studienzeugnisses sein, das mindestens gleichwertig ist mit denjenigen, die für die Anwerbung für Stellen der Stufe A in den Föderalverwaltungen

berücksichtigt werden, wie sie in Anlage I zum Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten aufgeführt sind, oder die vom Auswahlbüro der Föderalverwaltung SELOR für das Aufsteigen in die Stufe A des föderalen öffentlichen Dienstes organisierten Prüfungen bestanden haben oder Inhaber eines in Artikel 142sexies Absatz 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Diploms sein, das den erfolgreichen Teilnehmern an der Grundausbildung des Offizierskaders ausgestellt wird, oder die in Artikel 5/1 des KE unter Bez. 2 erwähnte zusätzliche Zulassungsprüfung bestanden haben;

NB:

- Werden als erfolgreiche Teilnehmer dieser zusätzlichen Zulassungsprüfung betrachtet, Bewerber, die die zusätzliche Zulassungsprüfung gemäß Artikel 42 des unter Bez. 2 erwähnten Königlichen Erlasses, wie er vor Eingang am 4. November 2017 anwendbar war, bestanden haben.
 - Bewerber, die die Bedingung des Universitätsdiploms, des Studienzeugnisses, des Bestehens der SELOR-Prüfungen, des Diploms der Grundausbildung des Offizierskaders nicht erfüllen, oder die nicht Inhaber des Dokuments zur Bescheinigung des Bestehens einer zusätzlichen Zulassungsprüfung sind, die sich jedoch für die zusätzliche Zulassungsprüfung 2017 (siehe Bez. 3) eingeschrieben haben, können ebenso ihre Bewerbung einreichen. Diese wird unter Vorbehalt des Bestehens dieser Prüfung berücksichtigt.
3. während mindestens sechs Monaten eine Stelle als Polizeikommissar bei der Lokalen Polizei bekleidet haben, wenn es sich um ein Personalmitglied der Föderalen Polizei handelt, oder während mindestens sechs Monaten eine Stelle als Polizeikommissar bei der Föderalen Polizei bekleidet haben, wenn es sich um ein Personalmitglied der Lokalen Polizei handelt. Die Teilnahme an der Grundausbildung des Offizierskaders gilt nicht als Bekleidung einer Stelle als Polizeikommissar;
 4. die in Artikel 11 des Bez. 2 erwähnte Prüfung der Kenntnisse bestanden haben;
 5. vom Prüfungsausschuss für geeignet befunden worden sein auf der Grundlage:
 - der in Artikel 11 des Bez. 2 erwähnten Prüfung der Kenntnisse;
 - der in Artikel 16 des Bez. 2 erwähnten Prüfung der beruflichen Fähigkeiten;
 - des Ergebnisses der in Artikel 16/1 des Bez. 2 erwähnten Prüfungen zur Einschätzung des Potenzials und der Managementfähigkeiten,
 - des in Artikel 23 des Bez. 2 erwähnten Interviews.

Anmerkung:

- Die Bedingungen 1, 2 und 3 müssen am äußersten Datum für die Einreichung der Bewerbungen (am **31. Januar 2025**) erfüllt sein.

3 Die Auswahl- und Ausbildungsordnung

Diese Ordnung ist über folgende URL zugänglich: [Ich bin bereits Kommissar | Jobpol](#)

Sie finden dort die Modalitäten in Bezug auf die Organisation der verschiedenen Prüfungen, die Erläuterung der Art und Weise, wie die Punkte den verschiedenen Prüfungen zugewiesen werden, sowie die Grundsätze zur Organisation des Praktikums.

4 Der Prüfungsausschuss

4.1. Die Artikel 6 und 7 des unter Bez. 2 erwähnten Königlichen Erlasses bestimmen, dass der Prüfungsausschuss, der über die Zulassung zur PHK-Beförderungsausbildung und über das Bestehen oder Nichtbestehen bei der PHK-Beförderungsausbildung entscheidet, sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

- dem Generalinspektor der Generalinspektion oder einem der von ihm bestimmten beigeordneten Generalinspektoren, Vorsitzender;
- dem Generaldirektor der Generaldirektion oder seinem von ihm bestimmten Stellvertreter;
- zwei Polizeihauptkommissaren der Föderalen Polizei oder ihren vom Generalkommissar bestimmten Stellvertretern;
- drei Polizeihauptkommissaren der Lokalen Polizei oder ihren vom Ständigen Ausschuss für die Lokale Polizei bestimmten Stellvertretern.

- 4.2. Der Prüfungsausschuss für die Sitzung 2024-2026 des Direktionsbrevets setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	
PHK Thierry GILLIS Generalinspektor	
Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
1Ber Dominique Van Ryckegem Generaldirektor DGR	1Ber Emmanuelle De Leu De Cecil Kabinettschefin DGR
PHK Wald Thielemans Generaldirektor DGA	1Ber PHK Benoit van Houtte Direktor DAS
PHK Laurent Blondiau Generaldirektor a.i. DGJ	PHK David Jaroszewski Berater DGJ
1Ber PHK Michel Goovaerts Korpschef der PZ BRÜSSEL HAUPTSTADT IXELLES	1Ber PHK Michaël Jonniaux Korpschef der PZ MONTGOMERY
1Ber PHK Jo De Geest Korpschef der PZ SINT-NIKLAAS	1Ber PHK Mark Crispel Korpschef PZ ZENNEVALLEI
1Ber PHK Olivier LIBOIS Korpschef der PZ NAMUR CAPITALE	1Ber PHK De Maertelaere Korpschef der PZ WAVRE

- 4.3. Der Bewerber, der der Auffassung ist, dass er einen Ablehnungsgrund im Sinne von Artikel 828 des Gerichtsgesetzbuches gegen ein Mitglied des Prüfungsausschusses geltend machen kann, oder der der Auffassung ist, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses ihn unmöglich unparteiisch bewerten kann, muss dieses Mitglied des Prüfungsausschusses ablehnen, bevor die Entscheidung über die Zulassung zur PHK-Beförderungsausbildung getroffen wird, es sei denn, der Ablehnungsgrund ist später entstanden.

Zur Vermeidung der Unzulässigkeit muss die Ablehnung durch einen mit Gründen versehenen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses abgelehnt wird, bei der Ministerin des Innern beantragt werden.

Nachdem das Personalmitglied, das das Mitglied des Prüfungsausschusses ablehnt, und das abgelehnte Mitglied des Prüfungsausschusses ihren Standpunkt dargelegt haben, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder gegebenenfalls die Ministerin des Innern eine Entscheidung. Er bringt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Personalmitglied, das das Mitglied des Prüfungsausschusses ablehnt, seine Entscheidung zur Kenntnis. Gegebenenfalls bestimmt er den Stellvertreter (Artikel 8 des Bez. 2).

5 Die Bewerbung

- 5.1 Die Polizeikommissare, die eine Teilnahme am Auswahlverfahren zwecks Zulassung zur PHK-Beförderungsausbildung wünschen, sind aufgefordert, ihre Bewerbung bei DGR/DPRS bis **spätestens den 31.01.2025** einschließlich anhand eines Anmeldeformulars (**MS Forms Formular**) einzureichen. Dieses Webformular ist über folgende URL verfügbar: [Brevet de direction Directiebrevet Direktionsbrevet \(2024-2026\) \(Page 1 of 4\) \(office.com\)](#)

Sobald der Bewerber dieses Webformular ausgefüllt und auf den Button 'Senden' geklickt hat, werden die Daten über die Anmeldung des Bewerbers automatisch beim Verwalter bei DGR/DPRS gespeichert. Der Bewerber selbst erhält unmittelbar per E-Mail eine Empfangsbestätigung seiner Anmeldung mit dem folgenden Inhalt:

*Vielen Dank, dass Sie das Formular ausgefüllt haben.
Ihr Antragsformular für die Zulassung zur PHK-Beförderungsausbildung - Sitzung 2024-2026 wurde versandt und empfangen.
Es obliegt Ihnen, Ihre vorgesetzte Behörde oder Ihren HR-Verantwortlichen über Ihre Einschreibung in Kenntnis zu setzen.
Falls Sie weitere Fragen haben, senden Sie bitte eine E-Mail an drp.retsel.brevet@police.belgium.eu*

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit,
Die Direktion des Personals – Dienst Laufbahnverwaltung

- Erhalten Sie keine Empfangsbestätigung, nehmen Sie bitte per Mail (drp.rechsel.brevet@police.belgium.eu) Kontakt mit DPRS auf.
- 5.2 Das äußerste Datum für die Einreichung der Bewerbungen ist auf den 31. **Januar 2025** festgelegt.
- 5.3 Die Bewerber setzen ihre vorgesetzte Behörde oder ihren HR-Verantwortlichen persönlich über die Einreichung ihrer Bewerbung zum Erhalt des Direktionsbrevets in Kenntnis.
- 5.4 Die Bewerbungsakte sollte obligatorisch die folgenden Elemente enthalten:
- das Anmeldeformular (Anmeldedaten, die über das **MS Forms Formular** eingegeben wurden);
 - eine digitale Kopie des Diploms oder Studienzeugnisses gemäß Punkt 2.2. des Aufrufs (als digitale Anlage dem **MS Forms Formular beigefügt**);
 - eine Beschreibung der Laufbahnentwicklung (als digitale Anlage dem **MS Forms Formular beigefügt**);
 - eine Bescheinigung zur Bestätigung des 7-jährigen Kaderalters im Offizierskader (als digitale Anlage dem **MS Forms Formular beigefügt**);
 - eine Bescheinigung über die mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Polizeikommissar bei der Lokalen Polizei, wenn es sich um ein Personalmitglied der Föderalen Polizei handelt, oder über die mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Polizeikommissar bei der Föderalen Polizei, wenn es sich um ein Personalmitglied der Lokalen Polizei handelt. Die Teilnahme an der Grundausbildung für den Offizierskader gilt nicht als Ausübung einer Beschäftigung als Polizeikommissar (als digitale Anlage dem **MS Forms Formular beigefügt**);
 - die Personalakte. *Diese wird in einer späteren Phase für Bewerber, die vor dem Prüfungsausschuss erscheinen, angefordert. Die Verwaltungseinheiten werden bereits jetzt aufgefordert, die Personalakten der Bewerber in Ordnung zu bringen.*
- 6 Das Datum zur Bestimmung des 7-jährigen Kaderalters im Offizierskader wird auf den 31.**01.2025** festgelegt.
- 7 Die Behörden, die vorliegenden Bewerberaufruf empfangen, sind damit beauftragt, die PK erster Klasse und die PK ihrer Direktion, ihres Korps der lokalen Polizei oder ihrer Dienststellen, die den unter Punkt 2 erwähnten Bedingungen entsprechen, zu benachrichtigen.



1Ber Emmanuelle De Leu De Cecil
Diensttuende Generaldirektorin DGR

27.08.2024